

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 38 (1982)
Heft: 7-9

Artikel: Aktuelle Bürgerrechtsfragen
Autor: Ruckstuhl-Thalmessinger, Lotti
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844849>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben allein lösen muss – ist das nicht die Regel?) – und ist bewusst tendenziös. Warum heisst das Kind nicht Heidi?

M. Thommen-Streuli

Wenn man sie nicht schwarz auf weiss vor sich hätte, man würde es nicht glauben, dass dies zwei Seiten aus einem heutigen Zweitklasslesebuch sind.

Schwer zu sagen, was dümmlicher ist: der Text oder die Zeichnungen. Es ist doch wahrhaftig wichtig, was man Zweitklässlern als erstes «Lesefutter» vorsetzt. Noch heute, nach 60 Jahren, erinnere ich mich an Geschichtchen und Verslein unseres Zweitklasslesebuches. Der vorliegende Text ist weder lustig noch kindergemäss. Auch sprachlich ist er schlecht formuliert:

... dann bin ich einsam und *möchte* sie würde bei mir sitzen

... wenn sie weggeht, *möchte* ich weinen... und ich möchte weinen, dass heute noch in einem modernen Zweitklasslesebuch so etwas zu finden ist!

M. Keller

Aktuelle Bürgerrechtsfragen

Gemäss dem geltenden patriarchalischen System erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes. Dies ist in unserer Bundesverfassung Art. 54 Abs. 4 festgenagelt. Dass sie ihr eigenes Bürgerrecht verliert, war Gewohnheitsrecht. Es hatte zur Folge, dass während des Zweiten Weltkrieges zahlreiche Schweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet hatten, nicht in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren konnten. Waren sie doch eingereist, so konnten sie nur gegen eine Kaution von einigen tausend Franken bleiben und erhielten keine Arbeitsbewilligung. Seit dem am 1. Januar

1953 in Kraft getretenen revidierten Bürgerrechtsgesetz kann die Schweizerin, die einen Ausländer heiratet, durch Abgabe einer Erklärung ihr Bürgerrecht beibehalten.

Für den automatischen Erwerb des Bürgerrechts gilt in unserem Land von jeher das Abstammungsprinzip. Die ehelichen Kinder stammen aber rechtlich nur vom Vater ab, nicht auch von der Mutter. Ein Einbruch in dieses System wurde durch die Annahme des Art. 44 Abs. 3 in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1928 bewilligt. Darnach kann die Bundesgesetzgebung bestimmen, dass das Kind einer Mutter schweizerischer Abstammung von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erhält, auch wenn der Vater Ausländer ist. Es sind aber zwei Bedingungen daran geknüpft: Geltung nur für Mütter, die von Abstammung Schweizerinnen sind, Wohnsitz in der Schweiz zur Zeit der Geburt. Erst fünfzig Jahre später, nämlich mit dem neuen Kindesrecht, in Kraft getreten am 1. Januar 1978, wurde von dieser Verfassungskompetenz Gebrauch gemacht. Dabei wurden die erwähnten beiden Bedingungen gesetzlich verankert.

Inzwischen war allerdings mit dem am 1. Januar 1953 in Kraft getretenen revidierten Bürgerrechtsgesetz für die in der Schweiz wohnhaften Kinder einer Schweizer Mutter und eines ausländischen Vaters eine erleichterte Einbürgerung ermöglicht worden. Nicht etwa wegen des Bürgerrechtes der Frauen und Kinder, sondern wegen der Diskussion und den Abstimmungen über das Ausländerproblem bestellte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement eine Expertenkommission. Diese kam in ihrem Bericht vom 25. Juli 1972 zum Schluss, dass für die Einbürgerung junger in der Schweiz aufgewachsener Ausländer sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen, aber auch für die ausländischen Ehegatten und Kinder von Schweizerinnen eine erleichterte Einbür-

Bundesbeschluss A
über die Änderung der
Bürgerrechtsregelung in
der Bundesverfassung

(Vom Ständerat
am 15. Juni 1982
genehmigter Text)

Vorschlag des
Schweizerischen Verbandes
für Frauenrechte

Bundesbeschluss B
über die
Erleichterung
gewisser
Einbürgerungen

(Vom Ständerat am
15. Juni 1982
genehmigter Text)

Art. 44

- 1 Der Bund regelt den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte durch Heirat, Abstammung und Adoption sowie den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.
- 2 Das Schweizer Bürgerrecht kann auch durch Einbürgerung erworben werden. Die Kantone sind zuständig für die Einbürgerung. Der Bund erlässt Mindestvorschriften und erteilt die Einbürgerungsbewilligung.
- 3 Wer eingebürgert ist, hat die Rechte und Pflichten eines Kantons- und Gemeindebürgers. Soweit das kantonale Recht dies vorsieht, hat er Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern.

Art. 45 Abs. 2 (neu)

Ein Schweizer darf aus der Schweiz nicht ausgewiesen werden.

Art. 54 Abs. 4

streichen. (Er lautet: Durch den Abschluss der Ehe erwirbt die Frau das Heimatrecht des Mannes.)

Art. 44

- 1 Die Kantone sind zuständig für die Einbürgerung in das Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht.
- 2 Der Bund erlässt Vorschriften zur Erlangung der Einbürgerungsbewilligung und regelt den Verlust des Schweizerbürgerrechts sowie die Wiedereinbürgerung.
- 3 Wer eingebürgert ist, hat die Rechte und Pflichten eines Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgers. Soweit das kantonale Recht dies vorsieht, hat er Anteil an den Bürger- und Korporationsgütern.
- 4 Durch den Abschluss der Ehe wird das Schweizer Bürgerrecht weder erworben, noch geht es verloren.
- 5 Der Bund ist befugt, der ausländischen Ehegattin eines Schweizers und dem ausländischen Ehegatten einer Schweizerin eine erleichterte, unentgeltliche Einbürgerung zu gewähren.
- 6 Das Kind schweizerischer Eltern ist von Geburt an Schweizer Bürger. Ist nur ein Elternteil Schweizer Bürger, bestimmt die Bundesgesetzgebung, unter welchen Voraussetzungen es dessen Bürgerrecht erwirbt.
- 7 Der Bund regelt das Bürgerrecht der Adoptivkinder.

Art. 45

Jeder Schweizer und seine Ehegattin und jede Schweizerin und ihr Ehegatte können sich an jedem Ort des Landes niederlassen.

Art. 54 Abs. 4

streichen.

Art. 44 bis (neu)

Der Bund kann die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer sowie von Flüchtlingen und Staatenlosen erleichtern.

Vorschlag des
Schweizerischen
Verbandes
für Frauenrechte

Der Bund kann die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer und Ausländerinnen sowie von assimilierten Flüchtlingen und Staatenlosen erleichtern.

gerung vorgesehen werden sollte. Im Jahr 1975 wurde über dieses Projekt eine Vernehmlassung durchgeführt. Die wichtigsten Frauenverbände, so der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen (BSF), der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF) und unser Verband waren mit der Revision der Bundesverfassung, um dies zu ermöglichen, einverstanden. Sie verlangten jedoch, dass über die Frage der Einbürgerung gewisser Kategorien von Ausländern einerseits und dem Bürgerrecht der Frauen und Kinder anderseits getrennt abgestimmt wird.

Im Jahr 1978 entstand eine Bewegung der mit Ausländern verheirateten Auslandschweizerinnen. Sie verlangten, dass ihre Kinder von der Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erhalten. Das Erfordernis des Wohnsitzes und der Geburt des Kindes in der Schweiz müsse fallen gelassen werden. Nun sind wir endlich soweit, dass die Neuregelung des Schweizer Bürgerrechts in parlamentarischer Behandlung ist. Der Nationalrat beschloss am 22. September 1981, in der Bundesverfassung zu ermöglichen, eine Gesetzgebung zu erlassen, damit Kinder verheirateter Schweizer Mütter in gleicher Weise von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwerben wie die Kinder verheirateter schweizerischer Väter. Der Bundesrat vertrat aber den Standpunkt, dass alle anstehenden Bürgerrechtsfragen gleichzeitig gelöst werden sollten. Am 7. April 1982 verabschiedete er seine Botschaft an die eidgenössischen Räte. In dieser Vorlage für neue Verfassungstexte war das Begehr der Frauenverbände nach getrennter Abstimmung über die zwei ungleichen Materien Bürgerrecht in der Familie und erleichterte Einbürgerung für gewisse Kategorien von Ausländern nicht berücksichtigt worden. Hierauf fasste unser Verband an seiner Delegiertenversammlung vom 15. Mai 1982 eine Resolution, mit welcher erneut verlangt wurde,

dass über die erwähnten beiden ungleichen Materien getrennt abgestimmt wird.

In einer Eingabe an den Ständerat äusserten wir auch Bedenken gegen den vorgesehenen Wortlaut der Verfassungsänderungen. Es wurde der Entwurf für einen neuen Text beigelegt, aus dem hervorgeht, was konkret geplant ist. Am 15. Juni 1982 beschloss der Ständerat zwar die gewünschte getrennte Abstimmung, ging aber auf das Begehr nach wesentlicher Änderung der Texte nicht ein. Nun richtete unser Verband eine weitere Eingabe an die nationalrätliche Kommission, die das Anliegen Bürgerrecht in der Herbstsession behandeln wird.

Die aktiven Staatsbürgerinnen mögen sich selbst ein Urteil bilden, welche Texte grössere Chancen auf Annahme durch die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen hätten. Zunächst bleibt abzuwarten, welchen Text der Nationalrat beschliesst.

Dr. iur. Lotti Ruckstuhl-Thalmessinger

Neu auf dem Markt: annabelle-femina

Vor nicht allzulanger Zeit waren's vier, nun ist es noch eine: Aus vormals Annabelle, Femina, Elle und Frau ist nach 2 Schrumpfphasen die neue und einzige annabelle-femina hervorgegangen, die ab September mit einer verkauften Auflage von 125 000 Exemplaren alle zwei Wochen erscheint (als Tochter des Unternehmens Tagesanzeiger). Neu an der neuen Zeitschrift ist das Layout, inhaltlich hält sie einen leserinnenfreundlichen Mittel-

